RUNDSCHREIBEN

RS 2019/573 vom 30.10.2019

Spitzenverband

Berücksichtigung der pauschalen Beihilfe nach § 80 Abs. 11 des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG) im Rahmen der Beitragsbemessung nach § 240 SGB V

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Kurzbeschreibung: Wir informieren über die geänderte Auffassung der Finanzverwaltung zur steuerlichen Bewertung der pauschalen Beihilfe nach § 80 Abs. 11 HmbBG und Folgeänderungen für das Beitragsrecht.

Ihre Ansprechpartner/innen:
Irina Riesen

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1134
irina.riesen@gkv-spitzenverband.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben RS 2018/482 vom 6. September 2018 haben wir Sie über die Einführung der pauschalen Beihilfe für beihilfeberechtigte Beamte und Versorgungsempfänger des Landes Hamburg und deren beitragsrechtliche Auswirkungen informiert. Danach gilt für die beitragsrechtliche Bewertung der pauschalen Beihilfe im Anwendungsbereich des § 240 SGB V folgender Grundsatz: Die Leistung nach § 80 Abs. 11 HmbBG wird in dem Umfang nicht zur Beitragspflicht herangezogen, in dem sie als eine nach § 3 Nr. 62 Satz 1 EStG steuerfreie Einnahme klassifiziert wird. Dagegen sind die steuerpflichtigen Komponenten der pauschalen Beihilfe beitragspflichtig in der freiwilligen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung.

Da die Finanzbehörde Hamburg im Jahr 2018 eine differenzierte steuerliche Bewertung der einzelnen Komponenten der pauschalen Beihilfe vorgenommen hat, ist folgerichtig auch die beitragsrechtliche Beurteilung dieser Leistung gegliedert. Der Teil der Beihilfe, mit dem der auf die Beamtenbezüge entfallende Krankenversicherungsbeitrag bezuschusst wird, ist nach § 3 Nr. 62 Satz 1 EStG steuerfrei und beitragsfrei im Anwendungsbereich des § 240 SGB V. Die aus der Berücksichtigung des Krankenversicherungsbeitrags auf weitere beitragspflichtige Einnahmen des Beihilfeberechtigten resultierende

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de

Komponente der Beihilfe und die mit Rücksicht auf die berücksichtigungsfähigen Angehörigen gezahlte Beihilfe werden dagegen von der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 62 Satz 1 EStG nicht erfasst und unterliegen daher der Beitragspflicht.

Vor Kurzem haben wir erfahren, dass die Referatsleiter Lohnsteuer der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder aus Anlass der Einführung der vergleichbaren Regelungen zur pauschalen Beihilfe in den Ländern Bremen, Brandenburg und Thüringen über die steuerliche Bewertung derartiger Leistungen beraten haben. Sie sind dabei mehrheitlich zur Auffassung gelangt, dass die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 62 Satz 1 EStG sämtliche Komponenten der pauschalen Beihilfe umfasst, die auf Grundlage der entsprechenden Ländergesetze gezahlt werden. Die bisherige differenzierte Bewertung, die von Seiten der Finanzbehörde Hamburg angestellt wurde, ist somit obsolet, und zwar rückwirkend ab dem Veranlagungsjahr 2018. Die Rückwirkung betrifft in der Praxis nur Beamte und Versorgungsempfänger des Landes Hamburg, weil in den übrigen Bundesländern die Einführung der pauschalen Beihilfe erst ab dem 1. Januar 2020 (für Anwärter im Land Bremen ab dem 1. Juni 2019) vorgesehen ist.

Die geänderte steuerliche Bewertung der pauschalen Beihilfe nach § 80 Abs. 11 HmbBG führt – entsprechend dem vorgenannten Grundsatz - im Ergebnis dazu, dass sämtliche Komponenten dieser Leistung nicht zur Beitragspflicht im Anwendungsbereich des § 240 SGB V heranzuziehen sind. Die entgegenlautenden Ausführungen im Rundschreiben RS 2018/482 sind damit gegenstandslos.

Infolgedessen wird der Verfahrensablauf bei der Beitragsfestsetzung für Empfänger der pauschalen Beihilfe nach § 80 Abs. 11 HmbBG und bei deren Bewilligung erheblich vereinfacht. So bedarf es künftig nicht des vordruckbasierten Informationsaustauschs mit der Personalstelle der Freien und Hansestadt Hamburg im Vorfeld der endgültigen Festsetzung der Beihilfe. Die komplexe formelbasierte Berechnung des beitragspflichtigen Teils der pauschalen Beihilfe ist somit hinfällig. Außerdem entfällt für die Krankenkassen die Notwendigkeit einer differenzierten Darstellung der einzelnen Teilbeträge des Krankenversicherungsbeitrags im Beitragsbescheid für Zwecke der Nachweisführung gegenüber der Personalstelle der Freien und Hansestadt Hamburg;

alleine die Angabe des Gesamtbetrages ist ausreichend. Es bedarf keiner Erklärung des Mitglieds, ob es eine pauschale Beihilfe für die Aufwendungen der Krankenversicherung der Angehörigen beantragt/bezieht.

Nach den vorstehenden Grundsätzen ist in Neufällen ab sofort zu verfahren. In Bestandsfällen empfehlen wir Ihnen, die (vollständige) Beitragsfreiheit der pauschalen Beihilfe nach § 80 Abs. 11 HmbBG spätestens bei der nächsten turnusmäßigen Überprüfung der beitragspflichtigen Einnahmen zu berücksichtigen.

Die Ausführungen gelten für Empfänger der pauschalen Beihilfe nach § 62 Abs. 6 des Beamtengesetzes für das Land Brandenburg (Landesbeamtengesetz - LBG), nach § 80 Abs. 4 des Bremischen Beamtengesetzes und nach § 72 Abs. 6 des Thüringer Beamtengesetzes ab dem Inkrafttreten der jeweiligen Gesetze (in der Regel ab dem 1. Januar 2020) entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

Keine Anlagen